



STATUTEN

des

Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes ÖGKV

Neue Fassung

Wien, © ÖGKV Juni 2010

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Hauptverein führt den Namen „Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband“ (in weiterer Folge ÖGKV) und gliedert sich in Zweigvereine, die ebenfalls in der Rechtsform eines Verein begründet sind.

(2) Der Hauptverein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet zum Zweck der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.

(3) Der ÖGKV ist ein nationaler Berufsverband für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und ist Mitglied des Weltbundes der Gesundheits- und Krankenschwestern / Gesundheits- und Krankenpfleger (International Council of Nurses, Kurzbezeichnung ICN) sowie der Europäischen Föderation der Berufsorganisationen der Pflege (European Federation of Nurses Associations, Kurzbezeichnung EFN).

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der ÖGKV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.

(2) Für den ÖGKV sind die Achtung vor dem Leben, die Würde des Menschen sowie die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte des Menschen die Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Der ÖGKV ist bemüht:

1. im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles, die Gesundheits- und Krankenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen.
2. im Interesse der Gesundheitsförderung der Bevölkerung, bei Beratung, Lehre und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege mitzuwirken.
3. für die Gesundheits- und Krankenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten.
4. zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Herausgabe fachlicher Publikationen, eine ständige Verbesserung der Gesundheits- und Krankenpflege zu fördern.
5. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.
6. sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele

(1) Der Vereinszweck kann insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

(2) Als ideelle Mittel dienen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sonderausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
2. Herausgabe von fachspezifischen Publikationen, Bild- und Tonträgern, Multimedien, pflegewissenschaftlicher Datentransfer
3. Einrichtungen und Führung einer Fachbibliothek
4. Gesundheitsförderung und -beratung, Management, Betreuung, Ausbildung und Forschung in allen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege und anverwandter Wissenschaften
5. Vertretung der fachspezifischen, ethischen, sozialen und berufsrechtlichen Interessen aller Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
6. Wahrung und Förderung des Ansehens der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
7. Einrichtung sozialmedizinischer Dienste
8. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches
9. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfen
10. Qualitäts- und Schnittstellenmanagement innerhalb der Gesundheitsberufe und Sozialberufe

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Vereinsartikeln, Werbeträgern und Publikationen, Bild- und Tonträgern
4. Freiwillige Spenden
5. Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen
6. Subventionen, Beiträge von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
7. Führen von Gewerbeberechtigungen
8. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
9. Einnahmen aus sonstigen Leistungen
10. Vermittlung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen
Arbeitskräfteüberlassung im Pflegebereich
11. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

(4) Die Mittel des Hauptvereines stehen dem Verein ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.

(5) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

1. Personen die über eine Berufsberechtigung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108 idgF verfügen;
2. Personen, die eine Ausbildung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108 idgF und den dazu erlassenen Verordnungen absolvieren;
3. Personen, die über eine Berufsberechtigung in einem gesetzlich geregelten, der Gesundheits- und Krankenpflege verwandten Gesundheitsberuf verfügen oder eine Ausbildung in einem solchen Gesundheitsberuf absolvieren ;
4. Juristische Personen iS von Personenverbänden (Vereine, Gesellschaften) und Sachgesamtheiten (Stiftungen und Anstalten).

(2) Außerordentliche Mitglieder

1. sind physische oder juristische Personen;

Sie unterstützen und fördern die Zielsetzungen des ÖGKV und müssen nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfüllen.

2. sind fördernde Mitglieder;

Sie fördern die Bestrebungen des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zumindest dem fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen;

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der

Vereinsziele des ÖGKV verliehen.

Sie fördern die Vereinsziele durch ideelle Unterstützung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 4 (1) und (2) erfüllen, durch schriftliche Beitrittserklärung werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zweigverein. Die Aufnahme kann ausschließlich in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach Antrag an und Beschlussfassung durch den Bundesvorstand durch den Repräsentanten des Präsidiums.

(4) Jedes Mitglied erhält nach Eintritt die jeweils geltenden ÖGKV-Statuten und einen Verbandsausweis.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, darüber hinaus durch Kündigung und durch Ausschluss.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ausschließlich per 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich und hat schriftlich, in eingeschriebener Form an den Hauptverein zu erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zweigverein. Kann zwischen dem Präsidium und dem jeweiligen Zweigverein kein Einvernehmen hergestellt werden, ist eine Entscheidung des Schiedsgerichtes gemäß § 21 einzuholen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages im Leistungsverzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

2. Wenn ein Mitglied wiederholt wider den Vereinszielen handelt oder ein dem beruflichen Ansehen abträglichen Verhalten repräsentiert.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss ist der Einspruch an den Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen nach nachweislicher Zustellung desselben zulässig.

(5) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 Z 2 genannten Gründen über Antrag eines Mitgliedes des Bundesvorstandes durch den Bundesvorstand erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den ÖGKV erwirbt jedes Mitglied die in Abs. 1 angeführten Rechte und ist zur Einhaltung der in Abs. 2 angeführten Pflichten angehalten.

(1) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung im Rahmen der Bestimmungen des GuKG zu. Weiters erhält jedes Mitglied das offizielle Medium des Hauptvereins, und einen Verbandsausweis.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereines zu den jeweils gültigen Bedingungen teilzunehmen. Jedem Mitglied stehen alle Vorteile zu, die ihm aus der Mitgliedschaft des ÖGKV zu nationalen und Internationalen Gesellschaften und Verbänden zustehen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Zweck und die Ziele des ÖGKV zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte

2. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren und einzuhalten

3. Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich im Bundessekretariat bekannt zu geben

4. Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr längstens bis 31. März zu bezahlen. Für die im Laufe des Kalenderjahres beitretenden Mitglieder gilt ebenfalls eine Zahlungsfrist von drei Monaten, die jeweils mit dem Beitritt folgenden Monatsersten zu laufen beginnt. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall aliquotiert.

§ 8 Rechtliche Beziehung zwischen Hauptverein und Zweigvereinen

(1) Der ÖGKV gliedert sich in einen Hauptverein und regionale – entsprechend der Landesgrenzen der Bundesländer – Zweigvereine. Die regionalen Zweigvereine führen den Namen des Hauptvereines unter Anschluss des Namens des jeweiligen Bundeslandes in dem der regionale Zweigverein besteht, zB Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark.

(2) Für das Bestehen der regionalen Zweigvereine ist die Existenz und der Fortbestand des Hauptvereins essentiell, denn die Auflösung des Hauptvereins bedingt zwangsläufig den Untergang der Zweigvereine. Umgekehrt hat die Auflösung eines regionalen Zweigvereins keinen Einfluss auf den Fortbestand des Hauptvereins.

(3) Die Mitgliedschaft zum ÖGKV wird durch Beitritt zum Hauptverein begründet. Gleichzeitig wird damit automatisch auch eine Mitgliedschaft in einem regionalen Zweigverein begründet.

(4) Bei Auflösung eines Zweigvereines bleiben die Mitglieder des aufgelösten Zweigvereines Mitglieder des Hauptvereines.

(5) Das Mitglied hat sich für einen regionalen Zweigverein zu entscheiden, so insbesondere wenn Dienstort und Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern liegen.

(6) Der Charakter eines regionalen Zweigvereines ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer zulässigen eigenständigen Vereinstätigkeit im Sinne des Vereinsgesetzes gegeben.

(7) Die regionalen Zweigvereine ordnen sich den Zweck- und Zielbestimmungen des Hauptvereines, den in den Statuten des Hauptvereines enthaltenen Aufnahme- und Ausschlussmodalitäten von Mitgliedern sowie den bestimmten Organen des Hauptvereines unter und verpflichten sich, den jeweiligen Rechtsbestand des Hauptvereines in ihre Zweigvereinsstatuten zu übernehmen.

(8) Dachverband mit anderen Berufsverbänden
Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband als Hauptverein ist berechtigt, mit anderen nichtärztlichen Berufsverbänden der Gesundheits- und Sozialberufe einen Dachverband zu gründen.

(9) Durch Beschluss des Präsidiums können themen-, funktions- oder tätigkeitsspezifisch innerhalb des Hauptvereins Bundes-Arbeitsgemeinschaften ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden. Das Präsidium hat dazu insbesondere auch Vorschriften zur inneren Organisation, Geschäftsführung, Vertretung und Einbindung von Mitgliedern zu erlassen.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Hauptvereines sind:
1. die Hauptversammlung
 2. die Bundesleitung
 3. der Bundesvorstand
 4. das Präsidium
 5. die Rechnungsprüfer
 6. das Schiedsgericht
- (2) Die Organe des regionalen Zweigvereines sind:
1. die Hauptversammlung
 2. die Landesleitung
 3. der Landesvorstand
 4. das Präsidium
 5. die Rechnungsprüfer
 6. das Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung;
2. auf Beschluss des Bundesvorstandes;
3. auf Beschluss des Präsidiums;
4. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptvereines; oder
5. auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

(3) Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher durch Kundmachung im offiziellen Medium des Hauptvereines (derzeit „Österreichische Pflegezeitschrift) oder auf der Website des Hauptvereines unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zu laden.

(4) Tagesordnungspunkte / Anträge zur Hauptversammlung sind längstens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen, wobei eine Übermittlung durch Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig ist. Den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung des Antrages hat der Antragsteller zu erbringen.

Mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung sind die regionalen Zweigvereine und die wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern der Hauptversammlung über Tagesordnungspunkte und über Anträge zu informieren.

Eine Übermittlung der schriftlichen Anträge im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist ebenso zulässig wie die Veröffentlichung auf der Website des Hauptvereines.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder. *Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 17) sind nicht stimmberechtigt.*

(7) Jedes ordentliche wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht zulässig.

(8) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(9) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, bei deren / dessen Verhinderung ihre / seine Stellvertreter.

Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz

Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende älteste anwesende Bundesvorstandsmitglied den Vorsitz, bei vollständiger Abwesenheit bzw. Verhinderung des Bundesvorstandes das an Jahren älteste ordentliche wahlberechtigte Mitglied der Hauptversammlung.

§ 11 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Präsidiums und des Bundesvorstandes
3. Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über die Wahl und Geschäftsordnung für die Durchführung der Hauptversammlung
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen
6. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Zweigvereines in den Hauptverein
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Hauptvereines

§ 12 Wahlberechtigte, ordentliche Mitglieder der Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung setzt sich aus ordentlichen wahlberechtigten Mitgliedern der regionalen Zweigvereine zusammen.

(2) Jeder Zweigverein entsendet mindestens 1 und höchstens 12 wahlberechtigte ordentliche Mitglieder, im Verhältnis der jeweiligen Berufszugehörigkeit, in die Hauptversammlung.

Die tatsächliche Anzahl der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine bestimmt sich wie folgt:

Bis 100 Mitglieder 1 Mitglied
von 101 bis 200 Mitglieder 2 Mitglieder
von 201 bis 300 Mitglieder 3 Mitglieder
von 301 bis 500 Mitglieder 4 Mitglieder
von 501 bis 750 Mitglieder 5 Mitglieder
von 751 bis 1000 Mitglieder 6 Mitglieder
von 1001 bis 1250 Mitglieder 7 Mitglieder
von 1251 bis 1500 Mitglieder 8 Mitglieder
von 1501 bis 1750 Mitglieder 9 Mitglieder
von 1750 bis 2000 Mitglieder 10 Mitglieder
von 2001 bis 2250 Mitglieder 11 Mitglieder
von 2251 bis 2500 Mitglieder 12 Mitglieder

§ 13 Wahl der wahlberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder/Ersatzmitglieder werden durch die Hauptversammlung des regionalen Zweigvereines gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen regionalen Zweigvereins *mit Ausnahme jener ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 17) sind.*

(2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(3) Die Wahl der wahlberechtigten Mitglieder / Ersatzmitglieder *sowie die Bestellung von wahlberechtigten Mitgliedern für den Fall, dass ein wahlberechtigtes Mitglied zum Mitglied des Bundesvorstandes bestellt bzw. gewählt wird,* ist vom jeweiligen Landesvorstand in einer entsprechenden Wahlordnung festzulegen.

§ 14 Wahl- und Geschäftsordnung für die Hauptversammlung

Das Präsidium hat eine Wahl- und Geschäftsordnung festzulegen, die insbesondere Bestimmungen über

1. die Art und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes
2. die Art und Durchführung der Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Art und Durchführung der Bestellung des Wahlvorstandes
4. die Art und Durchführung der Bestellung der Antragsprüfungskommission sowie deren Aufgaben
5. die Art und Durchführung der Bestellung der Mandatsprüfungskommission sowie deren Aufgaben enthält und von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Bundesleitung

Die Bundesleitung besteht aus

1. dem Bundesvorstand,
2. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Bundes-Arbeitsgemeinschaften,
3. Jenen Mitgliedern des ÖGKV, die zu Entsandten oder Stellvertretenden Entsandten von nationalen Netzwerken bestellt wurden.

§ 16 Aufgabenkreis der Bundesleitung

1. Bildungsplanung und -entwicklung
2. Organisation, Mitwirkung und Durchführung von Fachkongressen/Fachmessen
3. Beratung über die Einrichtung von Bundes-Arbeitsgemeinschaften
4. Beratung über die Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen

§ 17 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

1. sieben gewählten Präsidiumsmitgliedern
2. fünf weiteren gewählten ordentlichen Mitgliedern
3. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der regionalen Zweigvereine

(2) Die sieben Mitglieder des Präsidiums sowie weitere fünf ordentliche Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch die Hauptversammlung in geheimer persönlicher Wahl gewählt und bilden den gewählten Bundesvorstand.

(3) Der gewählte Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
Darüber hinaus kann der Bundesvorstand die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von juristischen Personen, die Aufgaben der Interessensvertretung und der Berufspolitik im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich wahrnehmen, kooptieren.

(4) Fällt der gewählte Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verantwortlich, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gewählten Bundesvorstandes, einzuberufen.

(5) Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt.

(6) Der gewählte Bundesvorstand kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Hauptvereines sind, aus gegebenem Anlass beratend beiziehen.

(7) Die Funktionsdauer des Gewählte Bundesvorstandes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(8) Der Bundesvorstand wird von der / dem Präsidentin / Präsidenten, bei deren / dessen Verhinderung durch deren /dessen Stellvertreter, schriftlich – außerordentliche Bundesvorstandssitzungen im Anlassfall mündlich – einberufen, wobei eine Übermittlung durch Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig ist.. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Bundesvorstandsmitglied den Bundesvorstand einberufen.

(9) Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist der Bundesvorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der Bundesvorstand 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

(11) Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung ihr / sein StellvertreterIn. Ist auch diese / dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Bundesvorstandsmitglied.

(12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Bundesvorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten gewählten Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Wird der gesamte gewählte Bundesvorstand enthoben, so hat die Hauptversammlung eine Regelung für die Übergangszeit festzulegen.

(14) Die gewählten Bundesvorstandsmitglieder können jeder Zeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten gewählten Bundesvorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 18 Aufgabenkreis des Bundesvorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt in Kooperation mit dem Präsidium die Leitung des Hauptvereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan, z.B. Präsidium zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Jahresvoranschlages
2. Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung
3. Festlegung und Reihung der Tätigkeitsschwerpunkte und Arbeitsaufträge nach Prioritäten,
4. Festlegung und Fortentwicklung der berufspolitischen und vereinspolitischen Zielsetzungen
5. Beschlussfassung über die Verteilung der finanziellen Strukturmittel zwischen Haupt- und Zweigvereinen
6. Entscheidung über die Gründung, Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen Unternehmens und Entwicklung der Geschäftsführung
7. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
8. Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Präsidiums
9. Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von nationalen Netzwerken
10. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§ 19 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern und ist das geschäftsführende Organ des Hauptvereines. Dieses ist mit folgenden Funktionen betraut:

1. die Präsidentin/ der Präsident
2. die zwei stellvertretenden Präsidentinnen/ Präsidenten
3. die zwei Finanzreferentinnen /Finanzreferenten
4. die zwei Schriftführerinnen / Schriftführer

(2) Das Präsidium wird in der konstituierenden Sitzung des gewählten Bundesvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des gewählte Präsidiums beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(4) Das Präsidium wird von der Präsidentin/Präsidenten, bei dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen, wobei eine Übermittlung durch Telefax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zulässig ist. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidialmitglied das Präsidium einberufen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung ihr / sein erste StellvertreterIn, dann zweite StellvertreterIn Ist auch diese / dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidialmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Präsidialmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums in Kraft.

(10) Die Präsidialmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an den Bundesvorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 20 Aufgabenkreis des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt insbesondere die Geschäftsführung des Hauptvereines. In dieser Eigenschaft hat er auch die Dienstgeberkompetenz. Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vertretung des Hauptvereines nach außen;
2. Geschäftsführung aufgrund der Geschäftsordnung des Präsidiums;
3. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesleitungssitzungen und Bundesvorstandssitzung;
5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
6. Umsetzung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Bundesvorstandes
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern des Hauptvereines sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen dieser MitarbeiterInnen.
9. Beschlussfassung über die Subventionierung von pflegewissenschaftlichen Projekten, einschlägigen Publikationen, usw.
10. Bestellung der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens und Unterweisung der Geschäftsführung der Unternehmungen iS bestehender Hauptversammlungsbeschlüsse
11. Bestellung von Prokuristen, Generalhandlungsbevollmächtigten und sonstiger der Bestellung durch den Bundesvorstand vorbehaltenen Handlungsbevollmächtigten für das Vereinsunternehmen
12. Entscheidung über die Einrichtung von Bundes- Arbeitsgemeinschaften, sowie Bestellung der Vorsitzenden, sowie die Auflösung von Bundes- Arbeitsgemeinschaften, und Absetzung der Vorsitzenden.
13. Erarbeitung von Rahmenbedingungen zur Aufnahme von nationalen Netzwerken

§ 21 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidialmitglieder

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidialmitglieder und dem Hauptverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch 2/3 Mehrheit im Präsidium

(2) Die/Der Präsidentin/Präsident vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Präsidialmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen die/der Finanzreferentin/Finanzreferenten zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Hauptverein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Präsidialmitglied allein berechtigt.

Die Präsidentin/der Präsident kann die Funktion hauptberuflich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Hauptverein ausüben.

(3) Die/Der Präsidentin/Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Bundesvorstand, in der Bundesleitung und im Präsidium. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Bundesvorstandes oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen schriftliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Präsidentin/Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung, des Bundesvorstandes, der Bundesleitung und des Präsidiums.

(5) Die beiden Finanzreferenten sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Hauptvereines verantwortlich.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Präsidentin/Präsidenten, deren/dessen Stellvertreter.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.

(3) Die Hauptversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

(4) Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein, und dürfen weder in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zum Hauptverband stehen noch eine Organfunktion als Mitglied des Präsidiums, des Bundesvorstandes oder der Bundesleitung des Hauptverbandes ausüben.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Hauptverein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

(6) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 23 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 24 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Hauptvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Bei Auflösung des „Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes“ ist das Vereinsvermögen für Wissenschaft und Forschung in der Gesundheits- und Krankenpflege unter ausschließlicher Anwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Die Rahmenstatuten müssen in den Landesverbänden bis zum 31.12.2011 umgesetzt sein.